

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENTYPEN (Sporting, Na, HOILA, K, an räder n

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
NC 30	VFR 400 R	v. 3.50 x 17 h. 4.50 x 18	Hersteller Bridgestone: Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT016F Pro Hypersport 1) h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl BT016R Pro Hypersport 2) v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl Hypersport S21F h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl BT016R Pro Hypersport 2) v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT021F Sport Touring 1) h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl BT021R Sport Touring 2) v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT023F Sport Touring 1) h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl BT023R Sport Touring 2) v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl Sport Touring T30F 1) h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl Sport Touring T30R 2) v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl Sport Touring T30F EVO 1) h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl Sport Touring T30R EVO 2)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 05.12.2015

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.mopedreifen.de

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

BRIDGESTONE

HRB 5728

Bad Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr.